

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 55.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche und in Dänemark. S. 709.

(Nr. 4288.) Bekanntmachung, betreffend den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche und in Dänemark. Vom 1. Oktober 1913.

Auf Grund des § 241 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Artikel III des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in bezug auf den Schutz von Verbandszeichen die Gegenseitigkeit in dem Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark verbürgt ist.

Berlin, den 1. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquierres.

Der Bezug des Reichs-Gesetzblattes erstreckt sich nur für Vorbestellungen.
Ersatzbogen im Nachhinein bei J. Neumann, Neudamm, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Stuttgart-Geislingen, 1913. 112

Ausgegeben zu Berlin den 1. Oktober 1913.